

MITTEILUNGSVORLAGE

öffentlich

↕ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Jugendhilfeausschuss	01.12.2015	
Kreisausschuss	10.12.2015	

Betreff:**Sachstandsbericht über die Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge****Sachverhalt:**

Mit der zunehmenden Zahl an Flüchtlingen und Asylbewerbern, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, steigt auch der Anteil an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) kontinuierlich an. Gemäß § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe in Deutschland verpflichtet, ausländische Minderjährige, die unbegleitet in die Bundesrepublik einreisen, in Obhut zu nehmen, wenn sich weder die Personensorgeberechtigten noch die Erziehungsberechtigten im Inland aufhalten. Die Inobhutnahme erfolgt dort, wo die Einreise des unbegleiteten Minderjährigen erstmals festgestellt wird. Mit der Einrichtung der beiden Erstaufnahmeeinrichtungen im Landkreis Wittmund, der Behelfsunterkunft auf dem Wittmunder Kasernengelände und der in Amtshilfe für das Land Niedersachsen eingerichteten Notunterkunft in Klein-Charlottengroden, trafen dort in den vergangenen Wochen mehrere unbegleitete Minderjährige ein, die bislang in der Bundesrepublik nicht registriert worden sind und von hier in Obhut genommen werden mussten. Derzeit (Stand: 18.11.2015) befinden sich insgesamt 19 unbegleitete Minderjährige in der Obhut des Jugendamtes; hierbei handelt es sich überwiegend um 15 bis 17-jährige männliche Jugendliche, sie stammen aus Syrien, Afghanistan und dem Irak. Von diesen Jugendlichen wurde bislang einer in einer Jugendhilfeeinrichtung und 9 in Gastfamilien untergebracht; die übrigen Jugendlichen befinden sich derzeit noch in der Behelfs- bzw. Notunterkunft, da der Abklärungsprozess noch andauert. Über den aktuellen Stand wird in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses berichtet.

Zu den Aufgaben des Jugendamtes im Rahmen der Inobhutnahme gehört die persönliche Kontaktaufnahme zu dem Jugendlichen, die Abklärung der Situation sowie das Aufzeigen von Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung. In der Regel ist es im Rahmen der Inobhutnahme erforderlich, den Jugendlichen in einer geeigneten Pflegefamilie bzw. Gastfamilie oder in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen.

Parallel dazu wird beim zuständigen Amtsgericht/Familiengericht auf Anregung des Jugendamtes eine Vormundschaft für den Minderjährigen eingerichtet. Der Vormund ist für die vollumfängliche gesetzliche Vertretung des Minderjährigen zuständig und soll alle Aufgaben eines Personensorgeberechtigten wahrnehmen. Damit hat er die Unterstützung des Mündels in den

Bereichen Betreuung, Bildung und soziale Integration, aber insbesondere auch die Vertretung im komplexen Rechtsgebiet des asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahrens, zu gewährleisten. Es ist davon auszugehen, dass für diesen Personenkreis überwiegend Amtsvormundschaften eingerichtet werden und somit gemäß § 55 SGB VIII die Aufgaben von den Amtsvormündern im Jugendamt wahrgenommen werden müssen und hierdurch etliche neue Vormundschaftsfälle im Jugendamt entstehen werden.

Zum 01.11.2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten, welches eine umfassende Novellierung der bisherigen Regelungen zur Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zum Inhalt hat. Unter Beachtung der UN-Kinderrechtskonvention und der weiteren internationalen Vorgaben und Richtlinien soll unter der Primärzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe ein am Kindeswohl ausgerichtetes bundesweites und landesinternes Verteilungsverfahren und damit auch eine gerechtere Kostenbelastung der Kommunen erreicht werden. Analog zum Verteilungsschlüssel für erwachsene Flüchtlinge (Königsteiner Schlüssel) werden auch die unbegleiteten minderjährigen Ausländer auf die Länder verteilt. Die Länder wiederum werden eine entsprechende Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte organisieren.

Bislang wurden dem Landkreis Wittmund über das neue Verteilsystem noch keine unbegleiteten Minderjährigen zugewiesen. In Anbetracht der bundesweit und insbesondere in den Großstädten und Ballungszentren sehr hohen Zugangszahlen ist aber davon auszugehen, dass in den kommenden Monaten Zuweisungen an den Landkreis Wittmund erfolgen werden und die Fallzahlen insgesamt deutlich steigen werden. Eine verlässliche Prognose der zu erwartenden Fallzahlen ist zum jetzigen Zeitpunkt kaum möglich. Auf der Grundlage eines angenommenen landesweiten Kontingents von 3000 UMF würden auf den Landkreis Wittmund 21 UMF entfallen. Allerdings liegt die tatsächliche Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen bereits jetzt deutlich über den prognostizierten Werten und es wird zu einer Anhebung des Kontingents kommen.

Festgestellt werden muss, dass der Umgang mit den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Jugendämter vor große Herausforderungen stellt. Zum einen müssen in den Jugendämtern die personellen Strukturen geschaffen werden, um den zusätzlichen Aufgaben und den fachlichen Anforderungen im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes, des Pflegekinderdienstes, der Amtsvormundschaften und im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gerecht werden zu können. Der Gesetzgeber sieht bei den Vormundschaften/Pflegschaften für Minderjährige einen Mindestpersonalschlüssel von 1:50 vor. Für den Allgemeinen Sozialen Dienst wird ein zusätzlicher, fallzahlenabhängiger Aufwand durch die Inobhutnahmen und erforderliche Anschlussmaßnahmen entstehen. Im Bereich des Pflegekinderdienstes wird es durch die Akquirierung von Gastfamilien und die fachliche Begleitung, Beratung und Unterstützung der Gastfamilien und -kinder zu einem zusätzlichen Aufwand kommen. Zudem wird bei der möglichen Zahl von unbegleiteten Minderjährigen auch im Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe ein erheblicher Mehraufwand zu leisten sein, da neben der regulären Fallbearbeitung auch die Kostenerstattung mit dem Land abgerechnet werden muss und den zahlreichen Verpflichtungen in Zusammenhang mit dem Melde- und Verteilverfahren nachgekommen werden muss.

Als weitere Herausforderung steht an, eine ausreichende Zahl an Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen, betreuten Wohnformen oder Pflegefamilien/Gastfamilien zu generieren, um die unbegleiteten Minderjährigen entsprechend dem jeweiligen Bedarf unterbringen zu können. Die Unterbringungskapazitäten der freien Träger der Jugendhilfe in unserer Region sind inzwischen erschöpft und auch Anfragen bei überregionalen Einrichtungen sind in der Regel erfolglos, da überall in größerer Zahl unbegleitete Minderjährige unterzubringen sind. Das Kreisjugendamt steht derzeit in einem intensiven Austausch mit den freien Trägern, auch in Abstimmung mit den benachbarten Landkreisen/Städten, um kurz- bzw. mittelfristig zusätzliche Kapazitäten für die Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen zu schaffen. Daneben wird auch weiterhin versucht, Gastfamilien zu gewinnen.

Die Wahrnehmung der zuvor beschriebenen Aufgaben wird dazu führen, dass die finanziellen Aufwendungen des Landkreises im Bereich der Jugendhilfe erheblich steigen werden. Auf-

grund der Kostenerstattungsregelungen des SGB VIII ist gewährleistet, dass die entstehenden Kosten für die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen vom Land Niedersachsen erstattet werden. Hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes wurde inzwischen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land eine Einigung erzielt, dass für jeden ab dem 01.11.2015 aufgenommenen bzw. zugewiesenen UMF eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von einmalig 2.000 EUR gezahlt wird. Inwieweit diese Verwaltungskostenpauschale ausreicht, um den zusätzlichen personellen Aufwand ausgleichen zu können, bleibt abzuwarten.

Wittmund, den 18.11.2015

gez. *Cassens, Uwe*

Anlagenverzeichnis: